

**SCHRIFTLICHE INFORMATION**  
gemäß § 6 EU-InfoG  
**zu Pkt. 1 und 2 der Tagesordnung des EU-Unterausschusses des Nationalrates am**  
**03.10.2017**

**1. Bezeichnung des Dokuments**

Genehmigungserneuerung Glyphosat – AT Statement (**154596/EU XXV.GP**)

Commission implementing Regulation (EU) of XXX renewing the approval of the active substance glyphosate in accordance with Regulation (EC) No 1107/2009 of the European Parliament and of the Council concerning the placing of plant protection products on the market, and amending the Annex to Implementing Regulation (EU) No 540/2011, SANTE/10440/2017 Rev. 0 and annexes (**154595/EU XXV.GP**)

**2. Inhalt des Vorhabens**

Der Wirkstoff Glyphosat ist seit dem Jahr 2002 - infolge der positiven Ergebnisse eines umfassenden Bewertungsprozesses - in der Europäischen Union genehmigt. Die routinemäßige Neubewertung hinsichtlich möglicher Risiken für Gesundheit und Umwelt sowie betreffend die Wirksamkeit im Rahmen eines Erneuerungsverfahrens bildet die Grundlage für eine Entscheidung über eine Erneuerung der Genehmigung auf EU-Ebene.

Die fachliche Bewertung zur Beurteilung der Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffes „Glyphosat“ im Rahmen eines EU-Verfahrens ist von Deutschland als sogenannter Berichtersteller, vertreten durch die zuständigen Behörden und Institute, durchgeführt worden. Der Bewertungsbericht wurde im Rahmen der EU-Neubewertung von Glyphosat nach intensiver und sorgfältiger fachlicher Prüfung durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) erstellt und zwischenzeitlich mehrfach ergänzt und überarbeitet.

Glyphosat – mit einem Reinheitsgrad von 950g/Kg - soll gemäß dem Vorschlag der EU-Kommission (Dokument 154596/EU XXV.GP) im Wesentlichen unter der Beifügung folgender Bedingungen erneut als Wirkstoff für Pflanzenschutzmittel genehmigt werden, und zwar bis zum 15. Dezember 2027:

Die Mitgliedstaaten müssen bei der Zulassung von glyphosathältigen Pflanzenschutzmitteln insbesondere auf:

- a.) den Grundwasserschutz in gefährdeten Gebieten, insbesondere im Hinblick auf Anwendungen in Nicht-Kulturland;
- b.) den Schutz der Anwender;
- c.) die Risiken für Landwirbeltiere und Nichtziel-Pflanzen;
- d.) die Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis bei Verwendungen vor der Ernte (betrifft die „Sikkation“, die in Österreich schon verboten ist)
- f.) Risiken die von der Verwendung in bestimmten Gebieten herrühren (Nutzung durch die Allgemeinheit oder gefährdeter Personengruppen);

achten.

Zudem wird das bereits beschlossene Verbot von POE-Tallowaminen als Beistoff in Pflanzenschutzmitteln, die Glyphosat enthalten, beibehalten.

### **3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates**

Möglichkeit zur Stellungnahme des Nationalrates und des Bundesrates nach Art. 23g B-VG.

### **4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung**

Die gesetzgeberische Entscheidung der Europäischen Kommission dient als Grundvoraussetzung für die Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffes und die erneute Aufnahme des Stoffes in die gemeinschaftliche Liste der genehmigten Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe. Ohne eine Verlängerungsentscheidung der Europäischen Kommission würde die Genehmigung des Wirkstoffes Glyphosat mit Ablauf des 15. Dezember 2017 auslaufen. Bei Auslaufen der Genehmigung des Wirkstoffes müssten die zugelassenen Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoffe Glyphosat vom Markt genommen werden.

Die Beschlüsse zur Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen für Pflanzenschutzmittel werden auf Vorschlag der EU-Kommission, so wie in Art. 79 Abs. 3 der EU-Verordnung Nr. 1107/2009 (über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln) im so genannten „Prüfverfahren“ auf fachlich-wissenschaftlicher Basis gefasst. Eine Abkehr von diesem fachlich-wissenschaftlichen Entscheidungsfindungsprozessen kann als nicht zielführend betrachtet werden und hätte auch Auswirkungen auf andere, mit dem Genehmigungsverfahren für Wirkstoffe für

Pflanzenschutzmittel vergleichbare Europäische Zulassungsverfahren (z.B. für Arzneimittel, Biozidprodukte). Diese Verfahren wurden geschaffen, um Risiken zu erkennen, und fachlich richtig beurteilen zu können. Es ist zu beachten, dass das Verfahren geltenden EU-Vorschriften und nationalem Recht folgt, das dazu dient, fachlich richtige Entscheidungen sicherzustellen.

Eine Abkehr vom wissenschaftsbasierten Entscheidungsfindungsprozess ist aus Sicht der Rechtsstaatlichkeit als problematisch anzusehen und könnte die Glaubwürdigkeit in den Standort Österreich untergraben. Dies könnte auch negative Auswirkungen auf die angestrebte Übersiedlung der EU-Arzneimittelagentur EMA bzw. der EU-Agentur für Bankenaufsicht (EBA) von London nach Wien haben.

#### **5. Position des zuständigen Bundesministers samt kurzer Begründung**

Der Vorschlag der Europäischen Kommission kann nicht unterstützt werden, da die strengen österreichischen Forderungen nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die detaillierten Forderungen der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) sind der Stellungnahme zu entnehmen (154596/EU XXV.GP).

#### **6. Angaben zur Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität**

Die Vorschriften zur Genehmigung/Erneuerungen von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen fallen in einen Bereich, der vollständig durch das Unionsrecht geregelt ist.

#### **7. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan**

Der Wirkstoff Glyphosat ist seit dem Jahr 2002 als Ergebnis eines umfassenden Bewertungsprozesses in der Europäischen Union genehmigt und wird derzeit – wie jeder andere Pflanzenschutzmittelwirkstoff auch – turnusmäßig hinsichtlich seiner Risiken für Gesundheit und Umwelt sowie seiner Wirksamkeit neu bewertet.

Es ist derzeit nicht absehbar, wann bzw. ob der Vorschlag der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2017 dem Ständigen EU-Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (SCoPAFF) zur Abstimmung gebracht wird.

***Der Veröffentlichung der vorliegenden „schriftlichen Information“ wird zugestimmt.***